

## **Aufgabe 1**

Manfred Mann hat seinen Wohnsitz in Mannheim und betreibt dort u. a. einen gewerblichen Einzelhandel.

Darüber hinaus ist er Eigentümer einer vermieteten Immobilie in Lyon (Frankreich).

Im VZ 2019 hat er hieraus folgende EK erzielt:

1. berechnet nach franz. Recht	30.345 EUR
hierauf festgesetzte und gezahlte franz. ESt	6.800 EUR
2. berechnet nach dt. Recht	25.789 EUR

Sein zu versteuerndes Einkommen in 2019 betrug ohne die

EK aus dem Grundstück 888.100 EUR

Aufgabe:

Erläutern Sie die steuerlichen Auswirkungen des SV auf die festgesetzte deutsche EST. Eine konkrete Berechnung ist jedoch nicht vorzunehmen.

Folgender Auszug aus dem DBA Dtl.-Frankreich liegt vor

### **Artikel 3<sup>[1]</sup> [Unbewegliches Vermögen]**

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Zubehörs und des lebenden oder toten Inventars der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) können nur in dem Vertragstaate besteuert werden, in dem dieses Vermögen belegen ist.

(2) Der Begriff „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragstaats, in dem das Vermögen belegen ist.

(3) Rechte, auf die die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen und Rechte auf veränderliche oder feste Lizenzgebühren für die Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen gelten für die Anwendung dieses Artikels als unbewegliches Vermögen; Schiffe gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung des unbeweglichen Vermögens einschließlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten auch für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen von Betrieben, die nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind, und für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dient.

---

[<sup>1</sup>] Art. 3 Abs. 4 Satz 2 aufgeh. durch Abkommen v. 31.3.2015 (BGBl. II S. 1332, 1335).

## **Artikel 20<sup>[1]</sup> [Vermeidung der Doppelbesteuerung]**

(1) Bei Personen, die in der Bundesrepublik ansässig sind, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

a) Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden vorbehaltlich der Buchstaben b, c und d die Einkünfte aus Frankreich sowie die in Frankreich gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Frankreich besteuert werden können. Diese Bestimmung schränkt das Recht der Bundesrepublik nicht ein, die auf diese Weise ausgenommenen Einkünfte und Vermögensteile bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.

b) Bei Dividenden ist Buchstabe a nur auf die Nettoeinkünfte anzuwenden, die den Dividenden entsprechen, die von einer in Frankreich ansässigen Kapitalgesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Kapitalgesellschaft gezahlt werden, der mindestens 10 vom Hundert des Gesellschaftskapitals der erstgenannten Gesellschaft gehören. Diese Bestimmung gilt auch für Beteiligungen, deren Dividenden unter Satz 1 fallen würden.

c) Die französische Steuer, die nach diesem Abkommen auf andere als die unter Buchstabe b fallenden Dividenden sowie auf die unter Artikel 7 Absatz 4, Artikel 11, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 13b fallenden Einkünfte, die aus Frankreich stammen, erhoben wird, wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Steuer angerechnet, die auf diese Einkünfte entfällt.

Die in Artikel 9 Absatz (7) angeführten Einkünfte gelten für die Anwendung dieses Buchstabens nicht als Dividenden.

d) Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstabens a und anderer Bestimmungen dieses Abkommens wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Buchstabe c vermieden, wenn die Bundesrepublik gegenüber Frankreich auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert, bei denen sie die Anrechnungsmethode nach Buchstabe c anzuwenden beabsichtigt. Der vorstehende Satz gilt nur für Einkünfte nach Artikel 4 und 12. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte durch Steueranrechnung nach Buchstabe c vom ersten Tag des Kalenderjahres vermieden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde.

(2) Bei Personen, die in Frankreich ansässig sind, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

a) Einkünfte, die aus der Bundesrepublik stammen und nach diesem Abkommen dort besteuert werden können, können auch in Frankreich besteuert werden, wenn sie von einer in Frankreich ansässigen Person erzielt werden und nach innerstaatlichem französischem Recht nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die deutsche Steuer ist für die Berechnung der in Frankreich steuerpflichtigen Einkünfte nicht abzugsfähig. Der Empfänger hat jedoch Anspruch auf einen Anrechnungsbetrag bei der französischen Steuer, in deren Bemessungsgrundlage diese Einkünfte enthalten sind. Dieser Steueranrechnungsbetrag entspricht

aa) bei den unter Artikel 7 Absätze 1, 4 und 6, Artikel 9 Absätze 2, 5, 9 und 10, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 13b Absätze 1 und 2 fallenden Einkünften dem Betrag der nach diesen Artikeln in der Bundesrepublik gezahlten Steuer. Er darf jedoch den Betrag der diesen Einkünften entsprechenden französischen Steuer nicht überschreiten.

bb) bei allen anderen Einkünften dem Betrag der diesen Einkünften entsprechenden französischen Steuer, soweit die in Frankreich ansässige Person mit diesen Einkünften der deutschen Steuer unterliegt. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für die Einkünfte, die unter Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absätze 2, 3 und 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 14 fallen.

b) Wird eine in Frankreich ansässige Gesellschaft dort nach französischem innerstaatlichem Recht anhand einer konsolidierten Bemessungsgrundlage besteuert, die insbesondere die Gewinne und Verluste der in der Bundesrepublik ansässigen Tochtergesellschaften oder der in der Bundesrepublik gelegenen Betriebstätten umfasst, so schließt dieses Abkommen die Anwendung des französischen innerstaatlichen Rechts nicht aus. In diesem Fall kann die deutsche Steuer nicht von solchen Einkünften abgezogen werden, die in Frankreich ansässige Person hat jedoch Anspruch auf einen Anrechnungsbetrag bei der französischen Steuer. Die Steueranrechnung entspricht der in der Bundesrepublik entrichteten Steuer. Dieser Steueranrechnungsbetrag darf jedoch den Betrag der auf diese Einkünfte entfallenden französischen Steuer nicht überschreiten.

c) Das Vermögen, das nach Artikel 19 in der Bundesrepublik besteuert werden kann, kann auch in Frankreich besteuert werden. Die in der Bundesrepublik von diesem Vermögen erhobene Steuer verleiht den in Frankreich ansässigen Personen Anspruch auf eine Steueranrechnung in Höhe der in der Bundesrepublik erhobenen Steuer, wobei aber die Anrechnung den Betrag der auf dieses Vermögen entfallenden französischen Steuer nicht übersteigen darf. Angerechnet wird auf die Solidaritätsteuer vom Vermögen, in deren Bemessungsgrundlage das betreffende Vermögen enthalten ist.

(3) Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft aus Frankreich stammende Einkünfte zur Dividendenausschüttung, so schließt Absatz 1 die Herstellung der Ausschüttungsbelastung für die Körperschaftsteuer nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

---

[<sup>1</sup>] Art. 20 neu gef. durch Protokoll v. 9.6.1969 (BGBl. 1970 II S. 717, 719); Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa neu gef., Buchst. c geändert., Abs. 2 neu gef., Abs. 3 angef. durch Abkommen v. 28.9.1989 (BGBl. 1990 II S. 770, 772); Abs. 1 Buchst. b neu gef. durch Abkommen v. 20.12.2001 (BGBl. 2002 II S. 2370, 2372); Abs. 1 Buchst. a und c jeweils Satz 1 neu gef., Buchst. d angef., Abs. 2 Buchst. a Satz 1 und Doppelbuchst. aa und bb neu gef., Doppelbuchst. cc aufgeh., Buchst. b neu gef. durch Abkommen v. 31.3.2015 (BGBl. II S. 1332, 1335).

## Lösung

Da MM in Mannheim = Dtl. einen Wohnsitz im Sinne § 8 AO hat, ist er dort nach § 1 Abs. 1 S. 1 EStG unbeschränkt ESt-pflichtig. D. h. jedwedes Einkommen im Sinne der 7 EK-Arten (§ 2 Abs. 1 EStG) ist unabhängig von der örtlichen Erzielung zunächst in einem ersten Schritt in Dtl. zu versteuern (Welt-einkommensprinzip).

(1 Punkt)

Damit ist die vermietete Immobilie zunächst i. R. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG als V+V - Einkunftsart zu behandeln.

Problem: Lt. SV hat die Vermietung der Immobilie auch dem franz. EST-Recht unterlegen und wurde besteuert, Folge: Doppelbesteuerung

Frage: Vermeidung oder Minderung der Doppelbelastung

hier liegt lt. SV DBA vor: eventuell hilft uns dieses dabei

(Das MM eine in Dtl. ansässige Person ist, ist wohl nicht zu prüfen, da entspr. Artikel des DBA nicht vorliegt.)

Art. 3 Abs. 1 DBA: unbewegliches Vermögen kann nur in im Belegenheitsstaat besteuert werden, also darf nur Frankreich besteuern und tut es laut SV auch (Deutschland darf nicht besteuern hieraus), Vermietung im Sinne des Abs. 4, Begriff unbewegl. Vermögen nach Abs. 2 nach franz. Recht, unterstellt vorliegend.

(2 Punkte)

=> insoweit wird das Problem der Doppelbesteuerung schon hier gelöst, d. h. Methodenartikel 20 zur Vermeidung einer bis dato bestehenden Doppelbesteuerung ist nicht notwendig.

(2 Punkte in Musterlösung bei Besprechung Art. 20, m. E. nicht notwendig bzw. kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung )

Grundsätzlich unterliegen die franz. Vermietungseinkünfte dem Progressionsvorbehalt, § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Jedoch gilt nach § 32b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG dies vorliegend nicht, da EK aus Frankreich = anderer Staat als Drittstaat.

§ 34c EStG (Anrechnung der franz. EK auf die dt. ESt) greift nicht, da die franz. EK nicht in die dt. Einkommensbesteuerung einbezogen werden, siehe auch § 34c Abs. 6 S. 1 EStG.

=> Somit bleibt es im Ergebnis bei der Freistellung.

(3 Punkte)

## Aufgabe 2

Markus Müller (MM) ist am 10.1.2010 von Deutschland in die USA ausgewandert und lebt seitdem ununterbrochen dort.

Im VZ erzielte MM folgende EK, bitte beschreiben Sie dem Grunde nach unter Verweis auf die gesetzlichen Regelungen, wie in einem ersten Schritt sich die steuerliche Behandlung darstellt:

Vorspann:

MM hat ab dem 10.1.10 weder einen Wohnsitz § 8 AO noch einen gewöhnlichen Aufenthalt § 9 AO in Deutschland, also eventuell beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG, wenn EK im Sinne des § 49 EStG.

Problem: Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, § 2 Abs. 7 S. 2.

Wenn Unterstellung 1.1.-9.1.10 unbeschränkt ESt-pflichtig, dann § 2 Abs. 7 S. 3: Einbeziehung der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden EK in eine Veranlagung zur unbeschränkten EST-Pflicht.

a)

Aus einem vermieteten Grundstück in München erzielte MM 30 TEUR Mieteinnahmen, die entsprechenden WK betragen 10 TEUR (insbesondere AfA, Erhaltungsaufwendungen).

§ 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG, beschränkt stpfl. Einkünfte von 20 TEUR.

b)

Seinem alten Freund Frank aus Frankfurt lieh MM 10 TEUR für 1 Jahr zu 10 % p. a. und vereinnahmte in 2019 dementsprechend 1 TEUR an Zinserträgen. Die Forderung war nicht abgesichert durch irgendwelche Vereinbarungen.

**nicht der beschränkten EST-pflicht unterliegend mangels Grundbesitzabsicherung, § 49**

Abs. 1 Nr. 5 c) aa) EStG

c)

MM war in 2019 schon im Rentenalter, so dass er eine Rente der dt. Rentenversicherung Bund in Höhe mit einem steuerlichen Wert in Höhe von 12 TEUR erzielte.

§ 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG i. H. von 12 TEUR EUR

d)

MM war seit dem Jahr 1970 Eigentümer einer Immobilie in Hamburg. Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück. Da er Anfang des Jahres 2019 eine Anfrage von einem Investor erhielt, verkaufte er das Grundstück mit einem Gewinn von 100 TEUR.

eventuell § 49 Abs. 1 Nr. 8a EStG, wenn privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG vorliegt. Hier aber nur steuerbar, wenn innerhalb der 10 Jahresfrist, vorliegend weit überschritten => **im Rahmen der beschränkten EST-Pflicht irrelevant!**

e)

Das Grundstück zu a) hatte MM erst am 02.01.2015 für 500 TEUR erworben. Am 31.12.2019 verkaufte er es an einen Interessenten für 1 Mio. EUR, Veräußerungskosten 10 TEUR, AfA seit Erwerb von 60 TEUR.

eventuell § 49 Abs. 1 Nr. 8a EStG, wenn privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG vorliegt.

Hier zwischen Anschaffung und Erwerb weniger als 10 Jahre, da diese ganze Zeit zu fremden Wohnzwecken genutzt, Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG, somit im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht relevant.

Höhe:

**23 Abs. 3 EStG**

V-Preis 1 Mio. EUR

abzgl. AK -500 TEUR

jedoch Minderung **Satz 4** um 60 TEUR= -440 TEUR

abzgl. WK -10 TEUR

„Gewinn“ 550 TEUR